



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

Landesgericht Eisenstadt
Abteilung 1
zHd Dr. Gerhard Kodek

Wiener Straße 9
7000 Eisenstadt

Ihre Zahl/Nachricht vom
1 Cg 75/93
20. 8. 93

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Rp 253/93/MI/PN

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4296
Fax 502 06/ 259

Datum
15. 12. 93

Betreff

Vollkaskoversicherung für Vorführwagen
bzw culpa-in-contrahendo-Haftung,
Feststellung eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des dortigen Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne des § 346 Handelsgesetzbuch folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Versicherungen für Vorführwagen bzw. Fahrzeuge für Probefahrten beteiligten Kreisen des Handels und Versicherungen (vor allem aus dem Bereich der Kraftfahrzeughändler und Versicherungsunternehmen) die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der auskunfterteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

1. Stellen Sie Vorführfahrzeuge bzw Fahrzeuge für Probefahrten zur Verfügung ?

- 2 -

2. Erteilen bzw übernehmen Sie Aufträge für die Vollkaskoversicherung von Vorführwagen bzw Fahrzeugen für Probefahrten ?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihrer Erfahrung in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß für Vorführfahrzeuge bzw Fahrzeuge für Probefahrten Vollkaskoversicherungen oder Großschadensversicherungen (Tagesmaximum) abzuschließen sind ?
4. Achtung: Bitte beantworten Sie diese Frage nur, sofern Sie Frage 3. verneint haben:

Ist es nach Ihrer Kenntnis und nach Ihrer Erfahrung in Ihrer Branche üblich, den Kunden vor Beginn der Probefahrt darauf hinzuweisen, wenn für das Vorführfahrzeug bzw für das Fahrzeug für eine Probefahrt keine Vollkasko- bzw Großschadensversicherung (Tagesmaximum) abgeschlossen worden ist?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 126 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1. oder 2. bzw beide dieser Fragen bejaht wurden. 23 dieser Äußerungen stammen aus dem Versicherungsbereich und 103 aus dem Bereich Handel. Aus dem Burgenland kommen 13 dieser Äußerungen, davon 3 aus dem Versicherungsbereich und 10 aus dem Bereich Handel. Der Rest der Äußerungen stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die Frage 1. wurde von keinem der Befragten aus dem Versicherungsbereich und von 95 der Befragten aus dem Bereich Handel bejaht, während 23 aus dem Versicherungsbereich und 54 aus dem Bereich Handel die Frage 2. bejahten. 40 Befragte aus dem Handel bejahten beide dieser Fragen.

Die Frage 3. wurde von 13 Befragten aus dem Versicherungsbereich und 63 Befragten aus dem Bereich Handel verneint. Dabei wies einer der Befragten aus dem Versicherungsbereich darauf hin, daß einige der Kfz-Händler nur sogenannte Händlerkaskoversicherungen abschließen, die nicht nur Probefahrten umfangmäßig abdecken,

- 3 -

sondern auch zur Reparatur übernommene Fahrzeuge sowie den eigenen zum Verkauf stehenden Fuhrpark. Wesen dieser Händlerkaskoversicherung sei es, daß die Versicherungsleistung mit einer willkürlich zu wählenden Versicherungssumme begrenzt sei, die im Regelfall bei weitem nicht den Wert eines Neufahrzeuges erreiche. Eine Vollversicherung bestehe somit nur in den seltensten Fällen. Ein Befragter aus dem Versicherungsbereich und 3 Befragte aus dem Bereich Handel gaben an, daß größere Händler in der Regel Kaskoversicherungen (Tagesmaximum) abschließen würden, kleine Händler jedoch nur Haftpflichtversicherungen. 4 Befragte aus dem Versicherungsbereich und 33 Befragte aus dem Bereich Handel bejahten die 3. Frage. 6 Befragte aus dem Versicherungsbereich und 7 aus dem Handel ließen Frage 3 unbeantwortet.

Da von 126 verwertbaren Äußerungen 76 der Befragten die 3. Frage verneint, 37 der Befragten diese bejaht haben, und 13 der Befragten die Frage 3 unbeantwortet ließen, hat mehr als die Hälfte, jedoch weniger als zwei Drittel der befragten Mitglieder aus den hauptbetroffenen Sektionen das Bestehen eines Handelsbrauches verneint. Folglich kommt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zum Schluß, daß eine Handelsbrauch dahingehend, daß für Vorführfahrzeuge bzw Fahrzeuge für Probefahrten Vollkaskoversicherungen oder Großschadensversicherungen (Tagesmaximum) abzuschließen sind, nicht feststellbar ist.

Frage 4 sollte nur von jenen Befragten beantwortet werden, die die 3. Frage verneint haben. Hierbei ergibt sich folgendes Bild: von den insgesamt 76 verwertbaren Einzeläußerungen haben 6 der Befragten aus dem Versicherungsbereich und 36 aus dem Bereich Handel die Frage 4. verneint. Dabei wies einer der Befragten aus dem Versicherungsbereich darauf hin, daß eine Verpflichtung zur Aufklärung über die Existenz einer Vollkaskoversicherung dem Kunden gegenüber nicht gegeben sein könne, da das Wesen der Vollkaskoversicherung darin bestünde, das Eigentum abzusichern und nicht das Risiko eines Dritten zu übernehmen. 23 der Befragten aus dem

- 4 -

Bereich Handel bejahten die Frage 4. 7 Befragte aus dem Versicherungsbereich und 4 der Befragten aus dem Bereich Handel ließen Frage 4 unbeantwortet. Da von 76 verwertbaren Äußerungen 42 der Befragten die 4. Frage verneint, 23 diese bejaht haben, und 11 der Befragten die Frage 4. unbeantwortet ließen, hat mehr als die Hälfte, jedoch weniger als zwei Drittel der befragten Mitglieder aus den hauptbetroffenen Sektionen das Bestehen eines Handelsbrauches verneint.

Folglich kommt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zum Schluß, daß ein Handelsbrauch dahingehend, daß der Kunde vor Beginn der Probefahrt darauf hinzuweisen sei, wenn für das Vorführfahrzeug bzw für das Fahrzeug für eine Probefahrt keine Vollkasko- bzw Großschadenversicherung (Tagesmaximum) abgeschlossen worden ist, nicht feststellbar ist.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

